

**Verordnung des Marktes Peiting
zur Änderung der Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und
Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
im Markt Peiting**

vom 02. November 2017

Der Markt Peiting erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 17b Abs. 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Peiting vom 16. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Anlässlich der im Markt Peiting stattfindenden Märkte, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am

- dritten Sonntag im März (Jahrmarkt).
- dritten Sonntag im Juli (Jahrmarkt)
- zweiten Sonntag im November, bzw. sofern dieser mit dem Volkstrauertag zusammen fällt, am Sonntag nach Allerheiligen (Jahrmarkt),
- ersten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt), sofern dieser Tag nicht im Monat Dezember liegt,

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Peiting, den 02. November 2017

MARKT PEITING

Asam
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 02. November 2017 in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 03. November 2017, Nr. 252 / 2017, Seite 14 hingewiesen.

Peiting, den 03. November 2017

MARKT PEITING

I. A.



Kort
Geschäftsleiter



Inkrafttreten: 01. Januar 2018